

12.1 Angaben bei Eingriffen i.S. § 14 BNatSchG

Die geplante Errichtung der Legehennenanlage Ziepel im Rahmen eines Genehmigungsantrages gem. §§ 4, 10 BImSchG ist mit einem Eingriff i.S. § 14 BNatSchG verbunden. Die entsprechende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist als Anhang zur Umweltverträglichkeitsprüfung in Kapitel 13 der Antragsunterlagen beigefügt.

3.3.4 Planungsalternativen

Insgesamt wurden drei Standorte umfassend hinsichtlich der Eignung geprüft. Der erste Standort befindet sich nördlich der Ortschaft Möckern, der zweite zwischen den Ortschaften Tryppehna und Stegelitz und der dritte ist jener Standort südlich der Ortslage Landhaus Zeddenick, welcher im Ergebnis der Standortalternativenprüfung die o. g. Kriterien am besten erfüllen kann. Die Standortdiskussion in Gänze kann dem Kapitel 5.4 der vorausgehenden Begründung (Teil I) entnommen werden.

Der Standort steht nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung, die Beeinträchtigung von Schutzgebieten ist aufgrund der räumlichen Distanzen nicht zu erwarten. Auch lassen erste überschlägige Prüfungen keine Beeinträchtigungen der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen erwarten, da der notwendige Abstand dafür zu betreffenden Wohnnutzungen eingehalten werden kann. Der geplante Standort der Anlage liegt ca. 330 m südlich des Ortsrandes der Ortslage Landhaus Zeddenick. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 440 m vom Emissionsort entfernt.

Die ermittelten Mindestabstände zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen werden eingehalten. Die Prüfung der Belastbarkeit der Schutzgüter zeigt, dass am Standort und im unmittelbaren Umfeld keine Schutzgebiete vorhanden sind. Es befindet sich ein kleines Waldgebiet ca. 1,8 km in südlicher Richtung. Der Umfang des Ammoniakeintrages in dieses Gebiet wird als deutlich geringer eingeschätzt im Vergleich zu den zwei alternativ geprüften Standorten. Ebenso kommt es mit den aus dem Vorhaben zu erwartenden Zusatzbelastungen nach gutachterlicher Einschätzung nicht zur Überschreitung der zulässigen Stickstoffeinträge für das FFH-Gebiet "Ehle zwischen Möckern und Elbe".

In Bezug auf innerbetriebliche Austauschprozesse sowie Zu- und Abfahrtsverkehre wurde der vorliegende Standort nicht zuletzt durch die Lage nahe der Bundesstraße als kostengünstiger und konfliktärmer bewertet, wenngleich auch hierfür in Teilen bislang unbebaute Flächen für die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden müssen. Der Verlust des landwirtschaftlichen Ackerbodens kann jedoch geringer als an den alternativ geprüften Standorten gehalten werden, da sich ein maßgeblicher Anteil der Anlage auf einer brachliegenden Ruderalfäche mit Altlasten/Altlastenverdacht befindet.

3.4 Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zum Neubau einer Anlage zu Haltung von Legehennen zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt wird eine Bi-

Ianzierung nach dem LSA Modell durchgeführt¹⁸. Dabei wird die Situation am Standort anhand der vorhandenen und der zukünftigen Biotoptypen im Vorher-Nachher-Vergleich bewertet.

VBP "Legehennenanlage Ziepel"

Stand: 21.09.2018

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach dem "Modell LSA" (Rd. Erl. V. 16.11.2004, geändert durch Rd.Erl. v. 24.11.2006)

Nutzungs-/Biotoptyp	Wert-punk-te je m ²	Vorher		Nachher	
		Flä-chen-anteil (in m ²)	Bioto-p-wert (WP)	Flächen-anteil (in m ²)	Plan-wert (WP)
Bestand					
AIY	Acker, intensiv genutzt	5	35.900	179.500	
GS. (GSA/GSX)	Straßenbegleitgrün, Böschung, Wall	7	4.850	33.950	
AB./URB	Acker ohne landwirtschaftliche Nutzung Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten	10	14.850	148.500	
ZFB/URB	Feldsteine/Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten	10	125	1.250	
ZFC/URB	Aufschüttung (Mutterboden)/Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten	10	595	5.950	
VSB/VWC	vollversiegelte Fläche (Straße, Weg)	0	2.200	0	
Summe		58.520	369.150		

Nutzungs-/Biotoptyp	Wert-punk-te je m ²	Vorher		Nachher		
		Flä-chen-anteil (in m ²)	Bioto-p-wert (WP)	Flächen-anteil (in m ²)	Plan-wert (WP)	
Planung						
Betriebliche Teilflächen: Geflügelhof Möckern Zweigniederlassung Lohmann Co.AG						
BDC/BDD/BIY	Baufeld zur Errichtung von zwei Farmen zzgl. Nebengebäuden (Bruttogrundfläche 14.000 m ²)	0		14.000	0	
VSB/VWC	betriebliche Verkehrsfläche anteilig befestigt (mind. 50%)	2		7.000	14.000	
GS.	sonstige unbebaute Betriebsflächen (teilversiegelt/ teilbefestigt) incl. Feuerlöschteich	2		12.750	25.500	

¹⁸ Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), Gem.RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, geändert durch RdErl. vom 24.11.2006

Nutzungs-/Biototyp		Wert-punk-te je m ²	Vorher Flä- chen- anteil (in m ²)	Biotop- wert (WP)	Nachher Flächen- anteil (in m ²)	Plan- wert (WP)
Planung						
VSB	Straßenverkehrsfläche	0			5.040	0
GS. (GSA/GSX)	Erhaltung/Ergänzung von Anpflanzungen [EA]	7			1.460	10.220
VSB/VWC	betriebliche Verkehrsfläche anteilig befestigt (mind. 50 %)	2			1.085	2.170
Grünfläche privat [AA]						
HHA	Gehölzanpflanzung	14			2.720	38.080
Grünfläche privat [AB]						
GS.	a) durchgehende flächige Begrünung mindestens mit Landschaftsrassen	7			1.010	7.070
HHA	b) abschnittsweise/ grup- penweise Strauchhecken (50%)	7 *			(505)	3.535
Grünfläche privat mit Bepflanzung [NA]						
GS.	a) durchgehende flächige Begrünung mindestens mit Landschaftsrassen	7			5.010	35.070
HGA	b) flächenhafte Gehölzan- pflanzung (75%)	7 *			(3.760)	26.320
Grünfläche privat [NB]						
GS.	a) durchgehende flächige Begrünung mindestens mit Landschaftsrassen	7			580	4.060
HHA	b) abschnittsweise/ grup- penweise Strauchhecken (50%)	7 *			(290)	2.030
Sonstige Grünflächen						
GS.	durchgehende flächige Be- grünung mindestens mit Landschaftsrassen	7			7.075	49.525
Meliorationsgraben FG.	Sonstiger Graben	2			790	1.580
Summe			58.520	369.150	58.520	219.160

* Aufwertung

Biotopwert	369.150
Planwert	219.160
Differenz	-149.990
Kompensationsrate	59,4%

Zunahme der Versiegelung

Bebauung/Vollversiegelung + 16.840 m²

Befestigung/Teilversiegelung + 8.085 m²

Eingriff in Boden- und Wasserhaushalt + 24.925 m²

Kompensation

Im Plangeltungsbereich stehen nicht hinreichend Flächen für Maßnahmen zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe zur Verfügung, mit denen der nach LSA-Modell ermittelte Biotopwert-Ausgleich geleistet werden könnte. Daher sollen externe Maßnahmen soweit als möglich auch in Nähe des Eingriffsortes durchgeführt werden.

Für die Kompensationsmaßnahmen wurden nach Konsultationen mit den zuständigen Behörden beim Landkreis Jerichower Land zwei Flächen in Ziepel und zwei Flächen im Landschaftsraum ausgewählt, auf denen sowohl Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopausstattung und der Habitateigenschaften als auch für den Bodenhaushalt durchgeführt werden können.

Externer Ausgleich

Stand: 21.09.2018

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach dem "Modell LSA" (Rd. Erl. V. 16.11.2004, geändert durch Rd.Erl. v. 24.11.2006)

Kompensationsfläche Ortsteil Ziepel, Wendeplatz				
Flurstück 10063, Flur 3, Gemarkung Ziepel				
Bezeichnung/Biototypen		Fläche	Wertpunkte pro m ²	Flächenwert
BESTAND				
VPZ	Befestigter Platz	204 m ²	0	0 WP
Summe		204 m ²		0 WP
PLANUNG				
PYA/HEC	Beete/Rabatten mit Baumgruppe aus überwiegend heimischen Arten	204 m ²	10 *	2.040 WP
Summe		204 m ²		2.040 WP

* Mittelwert

<u>Flächenwert</u>	
Vorher	0 WP
Nachher	2.040 WP
Aufwertung	2.040 WP

Kompensationsfläche Deponie Ziepel				
Flurstück 10008, Flur 4, Gemarkung Ziepel				
Bezeichnung/Biototypen		Fläche	Wertpunkte pro m ²	Flächenwert
BESTAND				
ZOY	Sonstiger Offenbodenbereich	2.500 m ²	5	12.500 WP
Summe		2.500 m ²		12.500 WP
PLANUNG				
HGA	Bodenauftrag/-verbesserung, Anpflanzung heimischer Gehölze Zielbiotop: Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten	2.500 m ²	15	37.500 WP
Summe		2.500 m ²		37.500 WP

<u>Flächenwert</u>	
Vorher	12.500 WP
Nach- her	37.500 WP
Aufwertung	25.000 WP

Kompensationsfläche Alte Ziegelei Klepps (ALEP e.V.)

Flurstück 107/1, Flur 10, Gemarkung Hobeck

Bezeichnung/Biototypen		Fläche	Wertpunkte pro m ²	Flächenwert
BESTAND				
Bl.	Gebäude (1.400 m ²)	1.400 m ²	0	0 WP
Summe		1.400 m ²		0 WP
PLANUNG				
GMA	Mesophiles Grünland, extensive Pflege (doppelte Anrechnung der Gebäudegrundfläche)*	1.400 m ² (1.400 m ²)	16 16	22.400 WP 22.400 WP
Summe		1.400 m ²		44.800 WP

* doppelte Anrechnung der Gebäudegrundfläche erfolgt nach Vorabstimmung mit der zuständigen Behörde beim Landkreis Jerichower Land

<u>Flächenwert</u>	
Vorher	0 WP
Nachher	44.800 WP
Aufwertung	44.800 WP

Kompensationsfläche Deponie Rieckestücke

Flurstücke 96/1 und 96/2 , Flur 3, Gemarkung Rosian

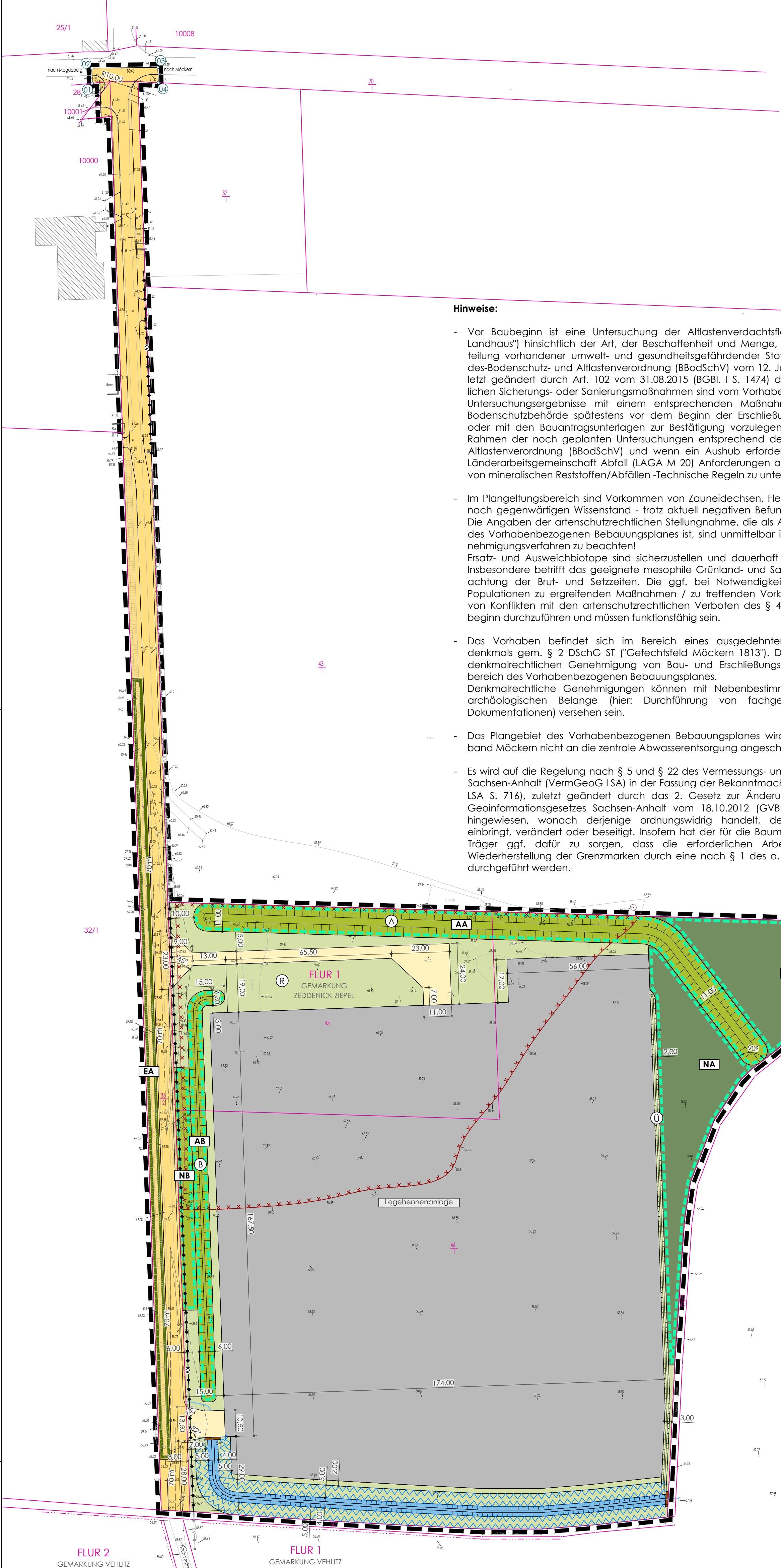
Bezeichnung/Biototypen		Fläche	Wertpunkte pro m ²	Flächenwert
BESTAND				
ZOY	Sonstiger Offenbodenbereich	8.000 m ²	5	40.000 WP
Summe		8.000 m ²		40.000 WP
PLANUNG				
HGA	Bodenaufrag/-verbesserung, Anpflanzung heimischer Gehölze Zielbiotop: Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten	8.000 m ²	15	120.000 WP
Summe		8.000 m ²		120.000 WP

<u>Flächenwert</u>	
Vorher	40.000 WP
Nachher	120.000 WP
Aufwertung	80.000 WP

Wertpunktebedarf **149.990 WP**

Umgestaltung Wendeplatz Ziepel	+	2.040 WP
Aufwertung Deponie Ziepel	+	25.000 WP
Aufwertung Alte Ziegelei (ALEP e.V.)	+	44.800 WP
Aufwertung Deponie Rieckestücke	+	80.000 WP
	+	1.850 WP

TEIL A



Planzeichenerklärung

- Baufeld überbaubare, betriebliche Teilfläche, auch als Erschließungsfläche, Gefügelhof Möckern, Zweigniederlassung Lohmann & Co.AG, mit Gelände Höhenbestandsangaben
- öffentliche Verkehrsflächen /- Wegeflurstücke
- betriebliche Verkehrsflächen befestigt / anteilig befestigt Legehennenanlage Ziepel
- Grünflächen (privat) - Rasen- und Böschungsflächen / anteilige Retentionsflächen zur Niederschlagswasserabführung /- versickerung
- Grünflächen (privat) - (Ausgleichsmaßnahmenfläche / vorhabenbezogene Kompen-sationsfläche)
- Grünflächen (privat) - Offenland- und Gehölzstrukturen (Ausgleichsmaßnahmenfläche / vorhabenbezogene Kompen-sationsfläche)
- Flächen für Anpflanzungen
- Erhaltung von Anpflanzungen / Ergänzung von Anpflanzungen
- Bezeichnung der Anpflanzungs-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen als Kompen-sationsmaßnahmen: siehe textl. Festsetzungen
- Aufschüttungen (Erdmieten) - Planung, mit Bezeichnung
- Böschung (Notüberlauf Feuerlöschteich)
- Leitungen, oberirdisch Leitungen, oberirdisch/außerhalb Pflegungsbereich - informell
- KV - Mittelspannung
- Mellorationsleitung (vermutete Lage)
- Wasserflächen / Gewässer: hier Mellorationsgraben (geplant)
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen: hier, Gewässeranströmen Gewässer II. Ordnung (gem. § 38 WHG)
- Alllastenverdachtsfläche (30956 - "Mülldeponie Landhaus")
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes - Bezug Planzeichen § 7 BauGB

ausgewählte Punkte der Geltungsbereichsgrenze des B-Planes

Koordinaten im Lagestatus 150	Rechtswert	Hochwert
4491240.13	5777822.25	
4491239.91	5777828.25	
4491265.99	5777828.49	
4491266.20	5777822.49	

Informelle Darstellungen

Straßenverlaufplanung

Sichtdreieck, mit Längenangabe

Bestandsangaben nach DIN 18702 (Ausgründweise)

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

Bezeichnung vorhandener Flurstücke

vorhandene Flurgrenzen

Bezeichnung der Flur

Vermessung: Muster: 1:1000

Logesystem: L150

Höhenystem: HN

Öffentlich bestellter Vermessungsinstrument: DPL-100, Bk-Artikel

Zur Vierseite 1

39108 Magdeburg

Telefon: 0391 - 563088

Fax: 0391 - 563087

Mobile-Nr. 0177 - 3203519

Email: Info (at) vermessung-sachsen-anhalt.com

Datum: 29.07.2015

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Land Sachsen-Anhalt

Stadt Möckern

Gemarkung Zeddenick-Ziepel

Flur 1

Maßstab 1:1000

Stand der Planunterlage (Monat/Jahr) 07/2015

TEIL B

Textliche Festsetzungen (BauGB)

- Auf der überbaubaren betrieblichen Teilfläche "Legehennenanlage" ist die Errichtung von zwei Ställen, bestehend aus jeweils zwei Ställen zur gewerblichen Geflügelhaltung, mit Lager- und Zubehörschränken sowie einer Fläche für die Verarbeitung und Verpackung von Legehennen- Sammelgruppen für Stellennutzungswasser / Niederschlagswasser des Ausstellbereiches, einschließlich zugehöriger Nebenanlagen, mit einer Gesamtgrundfläche von 14.000 m² und einer maximalen Höhe über Bezugspunkt von 8 m für die Legehennenställe und 14 m für die Stellentilfaltung sowie weitere bauliche Nebenanlagen zulässig. Der Bezugspunkt wird mit 59 m HN festgesetzt. Zur Durchführung des Vorhabens verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.
- Auf der überbaubaren betrieblichen Teilfläche "Legehennenanlage" ist die Herstellung betrieblicher Verkehrsflächen, entsprechend dem Nutzungszweck gem. Ziff. 1 zugeordnet, in gebundener Bauweise im Umfang von bis zu 7.000 m² zulässig. Hierzu zählen auch Laden- rampen und Feuerwehrbewegungsflächen.
- Auf der überbaubaren betrieblichen Teilfläche "Legehennenanlage" ist die Herstellung eines Feuerlöschteiches entsprechend der brandschutztechnischen Erfordernisse zulässig. Der Verlauf des Notüberlaufes des Feuerlöschteiches ist abhängig von der Lage des Feuerlöschteiches.
- Im Bereich der Aufschüttungen sind oberhalb der natürlich gewachsenen Geländeoberkante Aufschüttungen (Erdmieten) bis zu einer Höhe von 3,00 m im Bereich (A) und bis zu einer Höhe von 2,00 m im Bereich (B) festgesetzt. Eine Bepflanzung dieser Aufschüttungen ist zulässig und gem. Ziffen 10 und 11, durchzuführen.
- Im Bereich der festgesetzten Wasserflächen ist die Anlage eines Mellorationsgrabens zulässig. Dazu sind angrenzende Bereiche i. S. v. der Befüllung freizuhaltenden Schutzflächen als Gewässerstreifen vorzusehen.

Hinweise:
Der genaue Verlauf des gegenwärtig verrohrten Mellorationsgrabens (Mellorationsleitung) ist im Rahmen des Vorhabenvollzuges zu bestimmen und dessen Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Gewässerverlegung / Öffnung der Mellorationsleitung bedarf der Genehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG i. V. m. § 3a bis 3c UVPG.

6. Auf der überbaubaren betrieblichen Teilfläche "Legehennenanlage" sind, auf nicht überbauten Arealen unterirdisch verlegte Retentionsanlagen (überfahrbar) anzulegen.

7. Auf der mit (1) gekennzeichneten Grünfläche sind entsprechend den Anforderungen der Aufnahme und schadlosen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers Rigolen- oder Muldenversickerungsanlagen auszubilden zulässig. Darüber hinaus sind entsprechend nachgewiesener Erfordernisse weitere anteilig betriebliche Verkehrsflächen, unter Vorbehalt der wasserrechtlichen Erlaubnis, zur Versickerung von Niederschlagswasser, als Retentionsflächen anzulegen zulässig. Retentionsbereiche sind von Gehölzbeplantungen freizuhalten.

8. Betriebliche Verkehrsflächen in ungebundener Bauweise sind nur mit versickerungsfähiger Oberfläche bei einem Abflussbelwert von mindestens 60 % zulässig. Hierzu regelt der Durchführungsvertrag.

9. Im Bereich der festgesetzten Aufschüttungen gem. Ziff. 4, und der Anlage der festgesetzten Wasserflächen sowie angrenzenden Schutzflächen gem. Ziff. 5, ist die Errichtung von Stützmauern über Brücke von Geländesprüngen in diesem Zuge zulässig.

10. Innerhalb der gem. Ziff. 4 mit AA benannten Bereiche (Aufschüttungen) sind Gehölze und Strauchhecken gemäß Artenliste anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Den Heckenvorgelagerte Saumzonen mit Gras- und Krautfluren sind auf mindestens 1 m Breite dauerhaft zu sichern.

11. Die gem. Ziff. 4 mit AB benannten Bereiche (Aufschüttungen) sind flächig zu begrünen und zu 90 % abschnittsweise/gruppenweise mit Strauchhecken gemäß Artenliste zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Den Heckenvorgelagerte Saumzonen mit Gras- und Krautfluren sind auf mindestens 1 m Breite dauerhaft zu sichern.

12. Innerhalb der mit NA benannten Flächen sind Anpflanzungen mit Gehölzen neu zu entwickeln. Dazu sollen gruppenweise Infiltrationsflächen mit standortgerechten flächenhaften Feldgehölzen gemäß Artenliste auf mindestens 75 % der Fläche vorgenommen werden.

13. Die entlang der festgesetzten Wasserflächen (Mellorationsgraben) angrenzenden, von der Befüllung freizuhaltenden Schutzflächen gem. Ziff. 5, sind mindestens mit Landschaftsrasen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

14. Die mit NB benannten Flächen sind flächig zu begrünen und zu 50 % abschnittsweise/gruppenweise mit Strauchhecken gemäß Artenliste zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Den Heckenvorgelagerte Saumzonen mit Gras- und Krautfluren sind auf mindestens 1 m Breite dauerhaft zu sichern.

Hinweise:
Die Abstandsflächen zur in der Fläche NB verlaufenden Freileitung sind zu beachten!

15. In dem mit AA benannten Bereich ist innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen auf der Westseite der Fahrbahn begleitend die vorhandene Baumreihe dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Ergänzungspflanzungen in Beständen und für abgängige Exemplare sind mit standortgerechten Obstbäumen gemäß Artenliste vorzusehen. Dafür sind geeignete Hochstamm-Bäume mit 20 cm Stammdurchmesser zu verwenden.

16. Nicht mit Gehölzen bepflanzte private Grünflächen, einschließlich Böschungen, überfahrbarer Grünflächen (Schotterrasen) und Steinstreifen, sind mindestens mit Landschaftsrasen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

17. Zur Durchführung der unter Ziff. 10, bis 16, genannten Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

Artenliste

Acer campestre	Hainbuche
Carpinus betulus	Roter Hartriegel
Cornus sanguinea	Hassel
Corylus avellana	Weißdorn
Crataegus monogyna	Holzpfeife
Malus sylvestris	Schlehe
Prunus spinosa	Wildkirsche
Pyrus pyrifolia	Traubeneiche
Quercus petraea	Stieleiche
Quercus robur	Hainbuche
Rosa canina	Schwarzer Holunder
Sambucus nigra	Traubenholunder
Sambucus racemosa	Winterlinde
Tilia cordata	Sommerlinde
Tilia platyphyllos	Bruchweide
Saxifraga	Feldulme
Ulmus minor	Flatterulme
Ulmus laevis	

Hinweise:
Bei Hochstämmen sind mind. 3 x verpflanzte Gehölze mit durchgängigem Leittrub und Stammdurchmesser von 14 - 16 cm (gemessen in 1m Höhe) vorzusehen. Obstbäume sind als verpflanzte Hochstämme zu verwenden. Im Zuge der Anlage von Heckenvorgelagerten Saumzonen mit 4 Trieben (vorzugsweise balliert), bzw. entsprechende Heckengehölze zu verwenden.

- Die innerhalb der Flächen von Kompensationsmaßnahmen festgesetzten Bepflanzungsflächen sind nach Bedarf mit Wildschutzzäunen zu umgeben.

- Für die Bepflanzungen und Grünlandeinsiedeln sind vorzugsweise autochthones Material heimischer Gehölze und regionaltypische Saatgutmixungen zu verwenden. Bei der Anpflanzung von Obstgehölzen sind vorzugsweise traditionelle regionale Sorten zu verwenden.

Externe Maßnahmen

18. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

19. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

20. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

21. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

22. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

23. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

24. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

25. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

26. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

27. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

28. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

29. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

30. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

31. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

32. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

33. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

34. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

35. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

36. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

37. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

38. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag.

39. Zur Durchführung der nachfolgend genannten externen Maßnahmen verpflichtet